

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

---



Der Senat von Berlin  
GesSoz – II A 21 -  
Telefon: 9028-2368

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorblatt**

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

#### A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) erhöht sich die Erstattung des Bundes an den Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 auf 75 % und ab 2014 auf 100 %. Damit tritt ab dem 1. Januar 2013 nach Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII ein mit der Folge, dass insoweit die Durchführung in kommunaler Selbstverwaltung endet und die Länder der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes unterliegen. Die sich daraus für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof ergebenden Aufgaben, Kontroll- und Prüfrechte sowie Weisungen richten sich an die obersten Landesbehörden, die den Vollzug der Weisungen und Verpflichtungen gegenüber den Leistungsträgern sicherstellen müssen. Diese Änderungen sind in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet das Bundesgesetz die Länder, die für die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen Träger zum 1. Januar 2013 durch einen konstitutionellen Akt zu bestimmen.

Gleichzeitig hatte dieses Bundesgesetz zum 1. Januar 2013 für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Zuständigkeitsvorschriften des Zwölften Kapitels SGB XII vorübergehend aufgehoben, weil der Bundesgesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 85 des Grundgesetzes davon ausging, dass diese Regelungen Landesrecht vorbehalten bleiben müssten. Das ist zwischenzeitlich für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sowie für Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, durch bundesgesetzliche Regelung in Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3733) rückwirkend zum 1.

Januar 2013 modifiziert worden. Im Übrigen ist für die Länder die Notwendigkeit landesrechtlicher Regelungen geblieben.

Darüber hinaus wird die Gelegenheit genutzt, die Regelung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 SGB XII landesrechtlich den aktuellen sozialpolitischen Gegebenheiten und sozialrechtlichen Entwicklungen anzupassen.

#### B. Lösung

Es werden die nachfolgend beschriebenen landesrechtlichen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung gemäß § 46 b Absatz 1 SGB XII im Gesetz zur Ausführung des SGB XII.

Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung im Gesetz zur Ausführung des SGB XII

Durch Übernahme des Inhalts des gestrichenen § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII bleibt weiterhin der Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten für ambulante und teilstationäre Leistungen örtlich zuständig.

Abweichende landesgesetzliche Regelungen zu § 116 Absatz 1 SGB XII in § 7 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII und Verlängerung der Wahlperiode der Widerspruchsbeiräte nach § 116 Absatz 2 SGB XII in § 34 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

Zuordnung der für die oberste Landesbehörde neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII zu Nummer 14 der Anlage zu § 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Für die Sicherstellung einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungserbringung sowie für die Abrechnung und Realisierung der Erstattung des Bundes ist es erforderlich, die Zuständigkeitsregelungen im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz an die neue Rechtslage anzupassen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

Es handelt sich bei den beabsichtigten Änderungen einerseits um Regelungen zur Zuständigkeit von Landesbehörden für die Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und andererseits um die Beteiligung sozial erfahrener Dritter am Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten sowie am Verfahren zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

Die Regelung der Trägerschaft für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter tangieren die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Leistungsumfang und die Modalitäten der Leistungserbringung nicht.

F. Gesamtkosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz entstehen keine Kosten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Der Senat von Berlin  
GesSoz - II A 21 -  
Telefon: 9028-2368

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches**  
**Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**  
 Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches**  
**Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das durch Artikel V des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1 Träger der Sozialhilfe**

- (1) Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.
- (2) Zuständiger Träger im Land Berlin für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe. Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person im Land Berlin

liegt. § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

## **Artikel II Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBI. S.633), Artikel II des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBI. S. 582) und § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBI. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“

2. Der Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBI. S. 530) geändert worden ist, wird folgender

Absatz 25 angefügt:

„(25) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

## **Artikel III Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel I Nummer 1 und Artikel II Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

### **A. Begründung:**

a) Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBI. S. 2783) erstattet der Bund im Jahr 2013 75% und ab 2014 100% der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) tritt damit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes ein und die Länder unterliegen insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes. Hieraus ergeben sich für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof umfassende Informations-, Kontroll- und Prüfrechte. Die oberste Bundesbehörde (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kann Weisungen erteilen, die nach Artikel 85 Absatz 3 Grundgesetz im Regelfall an die oberste Landesbehörde gerichtet werden. Der Vollzug der Weisung ist durch die oberste Landesbehörde sicherzustellen. Diese neue Aufgabe der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung ist in Nummer 14 des Zuständigkeitskatalogs zu § 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes aufzunehmen.

Gemäß § 46b Absatz 1 SGB XII ist zum 1. Januar 2013 der sachlich zuständige Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII durch Landesrecht zu bestimmen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde in § 46b Absatz 2 SGB XII die bundesrechtliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII aufgehoben. Durch den mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch neu eingefügten § 46 b Absatz 3 SGB XII wurden zum gleichen Zeitpunkt die Regelungen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Zwölften Kapitels SGB XII mit Ausnahme des § 98 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgehoben.

Soweit für diese Leistungen ab dem 1. Januar 2013 keine bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung mehr besteht, obliegt es den Ländern, für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Vorgaben landesrechtlich zu regeln.

Die bisherige Regelung in § 98 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch machte die örtliche Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person fest und hat sich bewährt.

Seit dem 1. Januar 2005 ermächtigt § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Länder, Abweichendes zur Anhörung sozial erfahrener Dritter vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch Landesrecht zu bestimmen. Hiervon wird nunmehr Gebrauch gemacht, nachdem eine aktuelle Umfrage ergeben hat, dass in insgesamt 12 der anderen 15 Bundesländer diese Anhörung nicht mehr zwingend erfolgt.

Des weiteren wird die bisher zweijährige Wahlperiode der Widerspruchsbeiräte in Sozialhilfeangelegenheiten auf Anregung der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für den Bereich Gesundheit und Soziales an die Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung angeglichen, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu mindern.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I:

In Artikel I Nummer 1 wird § 1 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch neu gefasst.

Die bisherige Fassung wird in Absatz 1 übernommen und bestimmt wie bisher, dass das Land Berlin der gemäß § 3 SGB XII für die Durchführung des SGB XII sachlich zuständige örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe ist.

Absatz 2 bestimmt in Satz 1 neu, dass der Träger der Sozialhilfe zugleich der für die Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII sachlich zuständige Träger ist.

In Satz 2 wird konkretisiert, dass alle im Land Berlin den Träger der Sozialhilfe betreffenden landesrechtlich geregelten Zuständigkeiten auch für den Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII gelten. Diese Globalverweisung macht eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen, die den Träger der Sozialhilfe betreffen, obsolet. So gelten die übrigen Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Zuständigkeitskonzentration für Leistungen an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe außerhalb Berlins erhalten, beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung (ZustVOSoz vom 18. März 2003, GVBl. S 147, geändert durch Verordnung vom 12. August 2008, GVBl. S. 232) auch für die Leistungserbringung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 bestimmt in Satz 1, dass das Land Berlin wie bisher als Träger der Grundsicherung nur für Personen örtlich zuständig ist, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Vorschrift ersetzt den durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgehobenen § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII und schließt eine Regelungslücke. Die bisherige am gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person anknüpfende örtliche Zuständigkeit hat sich bewährt.

In Satz 2 wird auf die in § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch neu geregelte entsprechende Anwendung des § 98 Absatz 2 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5 SGB XII verwiesen.

In Artikel I Nummer 2 wird von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, abweichend von § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch landesgesetzlich zu bestimmen, dass eine Anhörung sozial erfahrener Dritter vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften künftig nicht zwingend erforderlich ist.

Damit wird den aktuellen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Entwicklungen Rechnung getragen, die insbesondere dadurch gekennzeichnet sind, dass zentrale Bereiche des Sozialhilferechts wie die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf Grund der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz sowie die Festsetzung der Regelsätze der Regelungskompetenz des Landes Berlin und damit auch der Beratung durch den Landesbeirat entzogen

sind. Zudem betreffen zentrale Verwaltungsvorschriften – zum Beispiel die AV Wohnen und die AV BuT – im Schwerpunkt nicht mehr die Sozialhilfe, sondern den Regelungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, wo eine Beiratsbeteiligung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Zu Artikel II:

In Nummer 1 wird vor dem Hintergrund der Bitte der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für den Geschäftsbereich Soziales vom 24. April 2013 die Wahlperiode der bezirklichen Widerspruchsbeiräte in Sozialhilfeangelegenheiten in § 34 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes an die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung angeglichen, um den bisher alle zwei Jahre damit notwendig verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

In Nummer 2 wird die Aufzählung um die Aufgaben der Hauptverwaltung als oberste Landesbehörde im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 Grundgesetz im Zusammenhang mit der Administration der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII ergänzt. Fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

3. Zu Artikel III:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Abweichend davon ist in Absatz 2 das rückwirkende Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelungen in Artikel I Nummer 1 und Artikel II Nummer 2 zum 1. Januar 2013 vorgesehen.

Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind am 1. Januar 2013 außer Kraft getreten bzw. rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden. Deshalb ist die Bestimmung des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich, um nachträglich eine lückenlose landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung zu schaffen. Damit insoweit keine Regelungslücke eintritt, wurden die erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen vorab in den Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII (AV ZustSoz) geregelt, weil die landesgesetzliche Regelung aus Zeitgründen bis zum 1. Januar 2013 nicht möglich war.

c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner 28. Sitzung vom 13.03.2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Bürgermeister nimmt die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vorgelegte Vorlage Nr. R-426/2014 über das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter Gesetze zur Kenntnis.

B. Rechtsgrundlage: Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

Die Regelung der Trägerschaft für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII tangiert die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Leistungsumfang und die Modalitäten der Leistungserbringung nicht.

**D. Gesamtkosten:**

Unmittelbar durch dieses Gesetz entstehen keine Kosten.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Keine.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 25. März 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Mario C z a j a  
Senator für Gesundheit und  
Soziales

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b>	
<p><b>§ 1 - Träger der Sozialhilfe</b></p> <p>Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.</p>	<p><b>„§ 1 Träger der Sozialhilfe</b></p> <p>(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.</p> <p>(2) Zuständiger Träger im Land Berlin für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe. Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(3) Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person im Land Berlin liegt. § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“</p>
§ 7 Erlass von Verwaltungsvorschriften	Ergänzung:

<p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für den Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung der Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches anzuwenden.</p>	<p>„(3) § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“</p>
<b>Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</b>	
<p>§ 34</p> <p>(4) Die Mitglieder werden durch die Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.“</p>	<p>(4) Die Mitglieder werden durch die Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.“</p>
<b>Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (ZustKatAZG)</b>	
<p>s. II., Ziffer 4.b)</p>	<p>Der Nummer 14 wird nach Absatz 24 folgender Absatz 25 angefügt:</p> <p>„(25) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist**

#### **Artikel 85**

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.
- (3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.
- (4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

#### **Artikel 104a**

- (1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.
- (3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.
- (4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.
- (5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**2. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (BGBl. I S.3733) geändert worden ist**

**§ 3**  
**Träger der Sozialhilfe**

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

...

**Viertes Kapitel**  
**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**  
**Erster Abschnitt**  
**Grundsätze**

**§ 41**  
**Leistungsberechtigte**

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 bestreiten können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden.

(2) Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
----------------------------	------------------------------------	--

1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## § 42 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden,
2. die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7,
4. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels; bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen

tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zugrunde zu legen,

5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1.

### § 43

#### **Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen**

(1) Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen, sind zu berücksichtigen; § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Erhalten Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel in einem Land nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 festgesetzte und fortgeschriebene Regelsätze und sieht das Landesrecht in diesem Land für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel eine aufstockende Leistung vor, dann ist diese Leistung nicht als Einkommen nach § 82 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(3) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltpflichtigen nach Satz 1 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltpflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Verfahrensbestimmungen**

### § 44

#### **Besondere Verfahrensregelungen**

(1) Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats, der auf

den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

(2) Eine Leistungsabsprache nach § 12 kann im Einzelfall stattfinden.

## **§ 45** **Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung**

Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. Eines Ersuchens nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgeben hat oder
3. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.

## **§ 46** **Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung**

Der zuständige Träger der Rentenversicherung informiert und berät leistungsberechtigte Personen nach § 41, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Kapitel. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt die Rente unter dem 27-fachen Betrag des geltenden aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 68, 68a, 255e des Sechsten Buches), ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Der Träger der Rentenversicherung übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung an den jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger. Eine Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kapitel wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

**Dritter Abschnitt**  
**Erstattung und Zuständigkeit**

**§ 46a**  
**Erstattung durch den Bund**

- (1) Der Bund erstattet den Ländern 1. im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und 2. ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.
- (2) Die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach Absatz 1 ergibt sich aus den Bruttoausgaben der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. Einnahmen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, soweit diese auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch.
- (3) Der Abruf der Erstattungen durch die Länder ist jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des jeweiligen Jahres zulässig. Soweit die Erstattung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im nächsten Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Erstattung maßgeblich.
- (4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben jeweils für das Land sowie für die nach § 46b zuständigen Träger insgesamt und darunter für
1. Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1,
  2. zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 2,
  3. Bedarfe nach § 42 Nummer 3, soweit sie auf Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 entfallen,
  4. Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4,
  5. Darlehen nach § 42 Nummer 5
- sowie für die Einnahmen nach Absatz 2 Satz 2 in tabellarischer Form zu belegen. Die Nachweise sind jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal einzureichen; jedoch erstmals für das erste Quartal 2015 zum 15. Mai 2015.
- (5) Die Länder haben erstmals für das Jahr 2015 die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Dabei sind die Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Untergliederung der Erhebungen nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe c und d und Nummer 7 nachzuweisen. Die Einnahmen sind nach Absatz 2 Satz 2 nachzuweisen. Die Nachweise sind jeweils in tabellarischer Form zu erbringen.

**§ 46b**  
**Zuständigkeit**

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt, sofern sich nach Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

(3) Das Zwölfte Kapitel ist nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. Bei Leistungsberechtigten nach diesem Kapitel gelten der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung und in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt; § 98 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist § 98 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

...

**Zwölftes Kapitel**  
**Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**  
**Erster Abschnitt**  
**Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

**§ 97**  
**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne von § 8 Nr. 1 bis 6 jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Soweit Landesrecht keine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 enthält, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66,
3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,
4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 sachlich zuständig.

(4) Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

(5) Die überörtlichen Träger sollen, insbesondere bei verbreiteten Krankheiten, zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen. Hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

**§ 98**  
**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(2) Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuerter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

**§ 99**  
**Vorbehalt abweichender Durchführung**

(1) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

## Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen

### § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

- (1) Welche Stellen zuständige Behörden sind, bestimmt die Landesregierung, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht.
- (2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

### **3. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBI. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBI. S. 134) geändert worden ist**

#### Artikel 59

- ...  
(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- ...

#### 4.

- a) **Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), das zuletzt durch § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBI. S.140) geändert worden ist**

### § 8 Fachaufsicht

- (1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.
- (2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls
- a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
  - b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
  - c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).

### **§ 13a Eingriffsrecht**

(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins, ohne dass nach § 9 Abs. 3 Satz 1 die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen (Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) vorliegen, so kann das zuständige Mitglied des Senats nach vorheriger Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde in diesem Einzelfall Befugnisse nach § 8 Abs. 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem Bezirksamt keine Verständigung zu erzielen ist. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei

1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,
2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,
3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 5 oder Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes.

(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.

(3) In einem Fall von grundsätzlicher Bedeutung bedarf ein Eingriff eines Beschlusses des Senats. Er darf nachträglich eingeholt werden, wenn der Eingriff zwingend keinen Aufschub verträgt. Stimmt der Senat nachträglich dem Eingriff nicht zu, so bleiben bereits entstandene Rechte Dritter unberührt.

(4) Bei einer Eingriffsentscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Bezirksaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird. Misst die Bezirksaufsichtsbehörde einem Fall grundsätzliche Bedeutung bei, so wirkt sie auf einen Beschluss des Senats hin.

### **§ 34 Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten**

- (1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten wird für jeden Bezirk ein Beirat gebildet.
- (2) Will die Bezirksverwaltung einem Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe nicht abhelfen, so hat sie den Beirat zu hören.
- (3) Der Beirat besteht aus
  - a) drei Bezirksverordneten;
  - b) einem Vertreter der Gewerkschaften;
  - c) drei Vertretern von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;
  - d) zwei Vertretern von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden.

- (4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.

**b) Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG)**

**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben  
(Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)**

**Nr. 14  
Sozialwesen**

- (1) Allgemeine Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.
- (2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.
- (3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.
- (4) Vereinbarungen über Leistungen an Hilfebedürftige; Vereinbarungen mit Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertengesetz sowie Erteilung von Ausweisen.
- (6) Aufgaben der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz.
- (7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.
- (8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschlußgesetz.
- (9) Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz; Zulassung von Ausnahmen nach § 54a des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.
- (10) Häftlingshilfemaßnahmen nach §§ 9a bis 9c, 10 Abs. 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes; Härteausgleich nach § 12 des Häftlingshilfegesetzes.
- (11) Landesflüchtlingsverwaltung; Verwaltungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (insbesondere schriftliches Aufnahmeverfahren nach § 28 sowie Amtshilfeverfahren nach § 100, Antragsverfahren nach § 9 Abs. 2 und 3); Errichtung, Belegung und Schließung von Heimen sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen durch Verträge mit Dritten; Zentrale Aufnahmestelle des Landes Berlin für Aussiedler (ZAB); Erfassung, Erstberatung und Verteilung der in Berlin aufgenommenen Spätaussiedler auf die Bezirke.
- (12) Gewährung von Kapitalentschädigung nach §§ 17, 19 und 25 Abs. 2 sowie Erstattung von Leistungen nach § 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes; Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.

- (13) Anerkennung von Betreuungsvereinen nach §§ 1908 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (14) Integration von ethnischen Minderheiten und Zuwanderern auf Landesebene.
- (15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Festsetzung der Rückkehrhilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge.
- (16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeuginnen und Zeugen aussagen sollen, sowie gegebenenfalls für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.
- (17) Zustimmung zur Aufnahme von jüdischen Zuwanderern in Berlin, die im Wege des geregelten Aufnahmeverfahrens einreisen und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, Erfassung und Erstberatung dieser Personen sowie Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.
- (18) Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Einzelleistungen.
- (19) Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.
- (20) Anerkennung der Berechtigung und Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz.
- (21) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Garantiefonds; Ausschreibungen zur Gewinnung geeigneter Bildungsträger.
- (22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- (23) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.
- (24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.

**5. Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist**

**§ 1**

**Träger der Sozialhilfe**

Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

**§ 2**

**Durchführung der Aufgaben**

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.

**§ 3**

**Steuerung**

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere in der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fachcontrollings und eines Berichtswesens sowie der dafür einzusetzenden Verfahren, im Benehmen mit den Bezirken durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Erbringung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. <sup>2</sup>Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.

**§ 4**

**Erhöhung des Grundbetrages**

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.

**§ 5**

## **Datenabgleich**

(1) § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rechtsverordnung nach § 120 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Leistung von Sozialhilfe beteiligt sind.

(2) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Die für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweit zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksamter verteilen. <sup>2</sup>Als maßgebliche Zahl der Leistungsberechtigten gilt die Zahl, die das Bezirksamt jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik geliefert hat.

## **§ 6**

### **Automatisiertes Abrufverfahren**

(1) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

(2) Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze werden von der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

## **§ 7**

### **Erlass von Verwaltungsvorschriften**

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.

(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung der Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

## § 8

### **Bereitstellung von Leistungsangeboten auf dem Gebiet der Bildungs- und Teilhabeleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die ergänzende Lernförderung wird grundsätzlich als Dienstleistung im Sinne von § 34a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht. <sup>2</sup>Für die Gewährung angemessener ergänzender Lernförderung schließen die Schulen mit externen Anbietern Kooperationsverträge. <sup>3</sup>Die externen Anbieter erbringen die ergänzende Lernförderung in eigener Verantwortung. <sup>4</sup>Grundsätzlich soll die ergänzende Lernförderung in Räumen der Schule und in Zeiten des Ganztagsbetriebs angeboten werden. <sup>5</sup>Vorrangig sollen Kooperationsverträge mit Anbietern geschlossen werden, die Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulen erbringen und die ergänzende Lernförderung in Gruppen durchführen können.

(2) <sup>1</sup>Die vom Land Berlin mit öffentlichen Mitteln finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen und schulischen Angeboten der ergänzenden Betreuung an Grundschulen sind verpflichtet, dem Land Berlin die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen ihrer Angebote zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für andere schulische Angebote, die in Form der Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. <sup>3</sup>Die Einzelheiten der Beteiligung werden auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Spitzenverbänden der Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

**6. Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung (ZustVOSoz) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147), die zuletzt durch Artikel I der Änderungsverordnung vom 12. August 2008 (GVBl. S. 232) geändert worden ist**

## § 2

### **Sozialhilfe für in Einrichtungen und in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb Berlins untergebrachte Personen**

Der Bezirk Lichtenberg nimmt, soweit das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Abs. 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist, für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe außerhalb Berlins erhalten, die Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für alle Bezirke, Geschäftsbereich Soziales, wahr.